

**Erhebung der Unfälle beim Umgang
mit wassergefährdenden Stoffen 2019**

9-U

Ansprechpartner/-in für Rückfragen (freiwillige Angabe)

Name:

Telefon oder E-Mail:

1 SA 2-10 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) 11-13 Lfd. Nr.

Bitte gehen Sie wie folgt vor:

Als **Unfall** im Sinne dieser Erhebung gilt das Austreten einer im Hinblick auf den **Schutz der Gewässer** nicht unerheblichen Menge wassergefährdender Stoffe aus Anlagen (hierzu zählen auch deren Sicherheitseinrichtungen) zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Kein Unfall im Sinne dieser Erhebung ist die Verunreinigung in Folge von illegaler Entsorgung wassergefährdender Stoffe.

Umgang bezeichnet das Lagern, Abfüllen und Umschlagen (LAU-Anlage), das Herstellen, Behandeln und Verwenden (HBV-Anlage) sowie das innerbetriebliche Befördern wassergefährdender Stoffe. Zum **Umgang** zählen auch Übernahme und Ablieferung, Ver- und Auspacken sowie Be- und Entladen wassergefährdender Stoffe.

Wassergefährdende Stoffe sind überwiegend feste und flüssige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (siehe Erläuterungen 14).

Für **jede Anlage** ist ein eigener Fragebogen auszufüllen.

Zutreffendes bitte ankreuzen

... oder ausfüllen 1 2 3 4 5 6

Bitte beachten Sie bei der Beantwortung der Fragen die Erläuterungen zu 1 bis 16 in der separaten Unterlage.

Beachten Sie auch die Konkretisierung des Begriffs „nicht unerhebliche Menge“ auf der Seite 2 in der separaten Unterlage.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.

A Ort und Datum des Unfalls

1 Ort des Unfalls

1.1 Postleitzahl 07 _____

1.2 Gemeinde/Gemeindeteil _____

1.3 Amtlicher Gemeindeschlüssel (AGS) – Kreis 56 _____
(wird vom statistischen Amt ausgefüllt)

2 Datum des Unfalls (hilfsweise Datum der Feststellung) 08 _____
TT MM JJJJ 2 0 1 9

Bitte aktualisieren Sie Ihre Anschrift, falls erforderlich.

Name und Anschrift

1 **1** SA 2-10 Identnummer (bei Rückfragen bitte angeben) 11-13 Lfd. Nr.

B Angaben zur Anlage **1**

- | | | | | | |
|-------|---|--------------------------------------|-----|---|-------------------------------------|
| 1 | Verwendungszweck | | 2 | Standortgegebenheit (betroffenes Gebiet) | 05 |
| 1.1 | Lageranlage | 2 09 <input type="checkbox"/> | 2.1 | Wasserschutzgebiet Zone I | <input type="checkbox"/> 1 |
| 1.1.1 | im gewerblichen Bereich | 10 <input type="checkbox"/> | 2.2 | Wasserschutzgebiet Zone II | <input type="checkbox"/> 2 |
| 1.1.2 | im nichtgewerblichen Bereich (z. B. private Haushalte, öffentliche Einrichtungen) | 10 <input type="checkbox"/> | 2.3 | Wasserschutzgebiet Zone III/III A | <input type="checkbox"/> 3 |
| 1.2 | Anlage zum Abfüllen | 3 09 <input type="checkbox"/> | 2.4 | Wasserschutzgebiet Zone IIIB | <input type="checkbox"/> 4 |
| 1.3 | Umschlaganlage | 4 09 <input type="checkbox"/> | 2.5 | Heilquellenschutzgebiet | <input type="checkbox"/> 5 |
| 1.4 | HBV-Anlage (Herstellungs-, Behandlungs-, Verwendungsanlage) | 5 09 <input type="checkbox"/> | 2.6 | Überschwemmungsgebiet | <input type="checkbox"/> 6 |
| 1.5 | Innerbetriebliches Befördern | 09 <input type="checkbox"/> | 2.7 | Risikogebiet (Hochwasser) | 7 <input type="checkbox"/> 7 |
| 1.5.1 | Rohrleitung, Verbindungsleitung | 6 11 <input type="checkbox"/> | 2.8 | Sonstiges schutzwürdiges Gebiet (z. B. Naturschutzgebiet) | <input type="checkbox"/> 8 |
| 1.5.2 | Sonstiges Transportmittel | 11 <input type="checkbox"/> | 2.9 | Anderes Gebiet | <input type="checkbox"/> 9 |

noch: B Angaben zur Anlage 1

- | | | | | | |
|-----|---|----------------------------|-----|-------------------------------|--------------------------------------|
| 3 | Maßgebende Bauart 8 | 15 | 5 | Art der Anlage | 17 |
| 3.1 | Oberirdisch | <input type="checkbox"/> 1 | 5.1 | Heizölverbraucheranlage | 10 <input type="checkbox"/> 1 |
| 3.2 | Unterirdisch | <input type="checkbox"/> 2 | 5.2 | Tankstelle | 11 <input type="checkbox"/> 2 |
| 4 | Prüfpflicht
Wiederkehrend prüfpflichtig 9 | 16 | 5.3 | Biogasanlage | 12 <input type="checkbox"/> 3 |
| 4.1 | Ja | <input type="checkbox"/> 1 | 5.4 | JGS-Anlage | 13 <input type="checkbox"/> 4 |
| 4.2 | Nein | <input type="checkbox"/> 2 | 5.5 | Sonstige Anlagenart | <input type="checkbox"/> 5 |
| 4.3 | Keine Angabe möglich | <input type="checkbox"/> 3 | | | |

C Ursache des Unfalls

Bitte die vermutliche Hauptursache ankreuzen.

- | | | | | | |
|-----|--|----------------------------|---|---|----------------------------|
| 1 | Material | 14 | 2 | Verhalten
(Bedienungsfehler, Montagefehler,
mechanische Beschädigung/Kollision) | 14 |
| 1.1 | Korrosion metallischer Anlageteile | <input type="checkbox"/> 1 | | | <input type="checkbox"/> 5 |
| 1.2 | Alterung von Anlageteilen aus sonstigen
Werkstoffen (z. B. Kunststoff, Beton) | <input type="checkbox"/> 2 | 3 | Sonstige Unfallursache | <input type="checkbox"/> 8 |
| 1.3 | Versagen von Schutzeinrichtungen | <input type="checkbox"/> 3 | 4 | Ursache ungeklärt | <input type="checkbox"/> 9 |
| 1.4 | Sonstige Materialursache | <input type="checkbox"/> 4 | | | |

D Art, Menge und maßgebende Wassergefährdungsklasse des freigesetzten und wiedergewonnenen Stoffes

- | | | | | | |
|-----|---|--------------------------------------|-----|---|--------------------|
| 1 | Stoffart | | 3 | Stoffmenge
<i>Bitte auf ganze Zahlen runden.</i> | |
| 1.1 | Mineralölprodukt
(z. B. Heizöl, Benzin, Kerosin, Altöl, Rohöl
ohne petrochemische Erzeugnisse) | 18 <input type="checkbox"/> 1 | 3.1 | Freigesetzte Menge
in Liter | 15 20 _____ |
| 1.2 | Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat,
Gärrest sowie vergleichbare in der Land-
wirtschaft anfallende Stoffe | 14 <input type="checkbox"/> 3 | 3.2 | Wiedergewonnene
Menge in Liter ein-
schließlich ordnungs-
gemäß entsorgter
Mengen | 16 21 _____ |
| 1.3 | Sonstiger Stoff | 14 <input type="checkbox"/> 2 | | | |
| 2 | Maßgebende Wassergefährdungsklasse
(WGK) oder allgemein wassergefährdend 14 | 19 | | | |
| 2.1 | WGK 1 (schwach wassergefährdend) | <input type="checkbox"/> 2 | | | |
| 2.2 | WGK 2 (deutlich wassergefährdend) | <input type="checkbox"/> 3 | | | |
| 2.3 | WGK 3 (stark wassergefährdend) | <input type="checkbox"/> 4 | | | |
| 2.4 | Allgemein wassergefährdend | <input type="checkbox"/> 5 | | | |
| 2.5 | Einstufung unbekannt | <input type="checkbox"/> 9 | | | |

E Unfallfolgen
Mehrfachangaben möglich.

- | | | | | | |
|-------|------------------------------------|----|--------------------------|---|--|
| 1 | Verunreinigung | | | | |
| 1.1 | Versiegelte/befestigte Fläche | 22 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.2 | Boden (Eindringen in das Erdreich) | 23 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.3 | Kanalnetz und/oder Kläranlage | 24 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.4 | Oberflächengewässer | 25 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.4.1 | mit Fischsterben | 31 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.5 | Grundwasser | 26 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 1.6 | Wasserversorgung | 27 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 2 | Brand/Explosion | 28 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 3 | Sonstige Unfallfolgen | 29 | <input type="checkbox"/> | 1 | |
| 4 | Ungeklärt | 30 | <input type="checkbox"/> | 1 | |

F Maßnahmen der Schadensbeseitigung
Mehrfachangaben möglich.

- | | | | | | | | | |
|------|--|----|--------------------------|---|-----|--|----|--------------------------|
| 1 | Getroffene Sofortmaßnahmen | | | | 2 | Folgemaßnahmen | | |
| 1.1 | Abdichten schadhafter Behälter oder Anlageteile | 33 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.1 | Aufnehmen/Ausheben verunreinigten Materials, einschließlich Bindemittel | 45 | <input type="checkbox"/> |
| 1.2 | Verhindern weiteren Auslaufens | 34 | <input type="checkbox"/> | 1 | | Menge in m ³ | 60 | <input type="checkbox"/> |
| 1.3 | Verhindern weiteren Ausbreitens | 35 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.2 | Abfuhr des verunreinigten Materials | 46 | <input type="checkbox"/> |
| 1.4 | Umpumpen/Umladen in andere Behälter | 36 | <input type="checkbox"/> | 1 | | Menge in m ³ | 61 | <input type="checkbox"/> |
| 1.5 | Aufbringen von Bindemitteln | 37 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.3 | Aufbereiten des verunreinigten Materials vor Ort (z. B. Ausspülen, Mischen, Belüften)... | 47 | <input type="checkbox"/> |
| 1.6 | Einbringen von Sperren in Gewässern | 38 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.4 | Niederbringen von Grundwasserbeobachtungsrohren | 48 | <input type="checkbox"/> |
| 1.7 | Beseitigen von Brand- und Explosionsgefahren | 39 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.5 | Anlegen von Schürfgruben | 49 | <input type="checkbox"/> |
| 1.8 | Löschen etwaiger Brände | 40 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.6 | Errichten von Brunnen zum Abpumpen des Schadstoffes | 50 | <input type="checkbox"/> |
| 1.9 | Analyse des verunreinigten Materials | 41 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.7 | Weitere Folgemaßnahmen | 51 | <input type="checkbox"/> |
| 1.10 | Spülen von Kanälen | 42 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.8 | Keine Folgemaßnahmen erforderlich | 52 | <input type="checkbox"/> |
| 1.11 | Sonstige Sofortmaßnahmen (z. B. Sicherung der Unfallstelle, Beweissicherung) | 43 | <input type="checkbox"/> | 1 | 2.9 | Unbekannt/noch nicht absehbar | 53 | <input type="checkbox"/> |

G Eigene Angaben

Zur Vermeidung von Rückfragen unsererseits können Sie hier auf besondere Ereignisse und Umstände hinweisen, die Einfluss auf Ihre Angaben haben.

Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2019

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)¹

Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Erhebung wird jährlich bei den nach Landesrecht für die Entgegennahme der Anzeigen über die Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zuständigen Behörden durchgeführt. Sie dient dem regelmäßigen Überblick über das Gefahrenpotenzial und die sich aus den Unfällen ergebenden Umweltbelastungen im Hinblick auf den Gewässerschutz.

Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Umweltstatistikgesetz (UStatG) in Verbindung mit dem BStatG.

Erhoben werden die Angaben nach § 9 Absatz 1 UStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 14 Absatz 1 UStatG in Verbindung mit § 15 BStatG.

Nach § 14 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a UStatG sind die nach Landesrecht zuständigen Behörden auskunftspflichtig.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

Soweit die Erteilung der Auskunft zur Erhebung freiwillig ist, kann die Einwilligung in die Verarbeitung der freiwillig bereitgestellten Angaben jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt erst für die Zukunft. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

Geheimhaltung

Die Geheimhaltung der erhobenen Einzelangaben richtet sich nach § 16 BStatG.

Hilfsmerkmale, laufende Nummern/Ordnungnummern, Löschung, Statistikregister

Name, Anschrift, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der Erhebungseinheit sowie Name, Telefonnummern oder Adressen für elektronische Post der für Rückfragen zur Verfügung stehenden Person sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach Abschluss der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Name und Anschrift der Erhebungseinheit sowie die Identnummer werden im Unternehmensregister für statistische Zwecke (Statistikregister) gespeichert (§ 13 Absatz 1 BStatG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Statistikregistergesetz). Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

Der verwendete amtliche Gemeindeschlüssel dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Gemeinden und der rationellen Aufbereitung der Erhebung. Er besteht aus einem Regionalschlüssel für das jeweilige Bundesland und aus einer frei vergebenen laufenden Nummer.

¹ Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

Erhebung der Unfälle beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen 2019

Erläuterungen zum Fragebogen

- 1 Anlagen** sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten mit allen dazugehörigen Komponenten (Behälter, Sicherheitseinrichtungen, Auffangwannen und Rohrleitungen). Betrieblich verbundene Einheiten, die auch nur eine dieser Einrichtungen gemeinsam haben, bilden eine Anlage.
- 2 Lagern** ist das Vorhalten von wassergefährdenden Stoffen zur weiteren Nutzung, Abgabe oder Entsorgung. Lageranlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, die dem Lagern oder dem regelmäßigen Abstellen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen dienen.
- 3 Abfüllen** ist das Befüllen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen. Abfüllanlagen sind auch Flächen einschließlich ihrer Einrichtungen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe von einem Transportbehälter in einen anderen gefüllt werden.
- 4 Umschlagen** ist das Laden und Löschen von Schiffen, soweit es unverpackte wassergefährdende Stoffe betrifft, sowie das Umladen von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen von einem Transportmittel auf ein anderes. Zum Umschlagen gehört auch das vorübergehende Abstellen von Behältern oder Verpackungen mit wassergefährdenden Stoffen in einer Umschlaganlage im Zusammenhang mit dem Transport.
- 5 Herstellen** ist das Erzeugen und Gewinnen von wassergefährdenden Stoffen. **Behandeln** ist das Einwirken auf wassergefährdende Stoffe, um deren Eigenschaften zu verändern. **Verwenden** ist das Anwenden, Gebrauchen und Verbrauchen von wassergefährdenden Stoffen unter Ausnutzung ihrer Eigenschaften.
- 6** Zu den **Rohrleitungsanlagen** gehören außer den Rohren insbesondere die Formstücke, Armaturen, Flansche und Pumpen. Verbindungsleitungen sind Rohrleitungsanlagen, die den Bereich eines Werksgeländes überschreiten und Anlagen verbinden, die im engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang miteinander stehen und nicht Teile von Anlagen (Zubehör) zum Lagern im Sinne des §62 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind.
- 7 Risikogebiete** (Gebiete mit signifikantem Hochwasserisiko) werden in §73 des WHG definiert.
- 8 Unterirdische Anlagen** sind Anlagen, bei denen zumindest ein Anlagenteil unterirdisch ist; unterirdisch sind Anlagenteile, die vollständig oder teilweise im Erdreich eingebettet sind oder die nicht vollständig einsehbar in Bauteilen, die unmittelbar mit dem Erdreich in Berührung stehen, eingebettet sind. Alle anderen Anlagen sind **oberirdisch**; oberirdisch sind insbesondere auch Anlagen, deren Rückhalteeinrichtungen teilweise im Erdreich eingebettet sind, sowie Behälter, die mit ihren flachen Böden vollflächig oder mit Stützkonstruktionen auf dem Untergrund aufgestellt sind. Es ist nur eine Angabe zulässig.
- 9 Wiederkehrend prüfpflichtig** sind Anlagen, die regelmäßig wiederkehrend durch behördlich anerkannte Sachverständigenorganisationen geprüft werden.
- 10 Heizölverbraucheranlagen** sind Lageranlagen und im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und öffentlicher Einrichtungen auch Verwendungsanlagen, ...
- ... die dem Beheizen oder Kühlen von Wohnräumen, Geschäfts- und sonstigen Arbeitsräumen oder dem Erwärmen von Wasser dienen.
 - ... deren Jahresverbrauch an Heizöl leicht (Heizöl EL) nach DIN 51603-1, Ausgabe August 2008, die bei der Beuth Verlag GmbH, Berlin, zu beziehen und bei der Deutschen Nationalbibliothek archivmäßig gesichert niedergelegt ist, an anderen leichten Heizölen mit gleichwertiger Qualität, an flüssigen Triglyceriden oder an flüssigen Fettsäuremethylestern 100 Kubikmeter nicht übersteigt.
 - ... deren Behälter jährlich höchstens viermal befüllt werden.
 - Notstromanlagen stehen Heizölverbraucheranlagen gleich.
- 11** Zu den **Tankstellen** zählen auch die Eigenverbrauchstankstellen. Dies sind Lager- und Abfüllanlagen,
- ... die für die Öffentlichkeit nicht zugänglich sind.
 - ... die dafür bestimmt sind, Fahrzeuge und Geräte, die für den zugehörigen Betrieb genutzt werden, mit Kraftstoffen zu versorgen.
 - ... deren Jahresabgabe 100 Kubikmeter nicht übersteigt.
 - ... die nur vom Betreiber oder den von ihm bestimmten und unterwiesenen Personen bedient werden.
- 12 Biogasanlagen** sind
- Anlagen zum Herstellen von Biogas, insbesondere Vorlagebehälter, Fermenter, Kondensatbehälter und Nachgärer,
 - Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten, sofern sie in einem engen räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit Anlagen zum Herstellen von Biogas stehen,
 - Abfüllanlagen, die den Anlagen zum Herstellen von Biogas und den Anlagen zum Lagern von Gärresten oder Gärsubstraten zugeordnet werden können.
- 13 JGS-Anlagen** (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von
- Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne von §2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes,
 - Jauche im Sinne von §2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes,
 - tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form,

noch: **JGS-Anlagen** (Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen) sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von

- Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder
- Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann.

14 Wassergefährdende Stoffe und Gemische werden in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend ihrer Gefährlichkeit in **Wassergefährdungsklassen** eingestuft oder gelten als **allgemein wassergefährdend** (siehe auch evtl. vorliegenden Sicherheitsdatenblatt nach § 5 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)). Das Umweltbundesamt stellt im Internet eine Suchfunktion bereit (<https://webrigoletto.uba.de/rigoletto/public/welcome.do>), mit der die bestehenden Einstufungen wassergefährdender Stoffe, Stoffgruppen und Gemische ermittelt werden können. Lebens- und Futtermittel gelten als nicht wassergefährdend, es sei denn, sie sind ausdrücklich eingestuft.

Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Gärsubstrat, Gärrest sowie vergleichbare in der Landwirtschaft anfallende Stoffe gelten als allgemein wassergefährdend (d. h. die Eigenschaft der Wassergefährdung ist vorhanden), es wird jedoch keine Einstufung in eine Wassergefährdungsklasse vorgenommen.

Zu den allgemein wassergefährdenden Stoffen zählen auch **aufschwimmende flüssige Stoffe**, die vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden sind, und Gemische, die nur aus derartigen Stoffen bestehen, sowie **feste Gemische**, sofern sie nicht in der vom Umweltbundesamt veröffentlichten Liste der nicht wassergefährdenden Stoffe aufgeführt sind.

15 Angaben zur **freigesetzten Menge** sind in jedem Fall erforderlich, selbst wenn nur grobe Schätzungen möglich sind. Einzutragen sind die jeweiligen Mengen der wassergefährdenden Stoffe, etwaige Beimengungen wie z. B. Löschwasser sind nicht anzugeben.

16 **Wiedergewonnene Mengen** einschließlich ordnungsgemäß entsorgter Mengen stehen einer anschließenden Nutzung oder Verwendung weiterhin zur Verfügung oder werden einer geordneten Entsorgung zugeführt. Unkontrolliert verdunstete bzw. verbrannte Mengen sind hier nicht zu berücksichtigen.

Konkretisierung des Begriffs „nicht unerhebliche Menge“

Die Einschätzung einer nicht unerheblichen Menge hängt von der besonderen Situation (z. B.: der Wassergefährdungsklasse – WGK –, des Unfallortes und der Unfallfolgen) des jeweiligen Unfalls ab und obliegt der Fachkompetenz der zuständigen Behörde.

Unabhängig davon liegt ein erheblicher Unfall vor, wenn z. B.

- eine Warnung bzw. Information an eine Abwasseranlage oder einen Gewässernutzer erforderlich ist,

- Stoffe mit WGK 3 freigesetzt werden,
- mehr als 50 Liter allgemein wassergefährdende Stoffe oder Stoffe mit WGK 2 oder WGK 1 freigesetzt werden,
- großflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln erforderlich ist,
- die Schadenhöhe des Umweltschadens mehr als 1 000 Euro beträgt.